



Deutsch-Französische
Industrie- und Handelskammer
Chambre Franco-Allemande
de Commerce et d'Industrie



ANNIVERSAIRE
JUBILÄUM
1955-2025

SATZUNG / GESCHÄFTSORDNUNG

DER

RECHTSKOMMISSION

DER

DEUTSCH-FRANZÖSISCHE- INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Diese Satzung wurde von der Rechtskommission in ihrer Sitzung vom 10. März 2025 verabschiedet.

Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer (nachfolgend AHK Frankreich) hat eine Rechtskommission (nachfolgend Kommission) eingerichtet, die gemäß der folgenden Geschäftsordnung (nachfolgend Charta) tätig ist.

Art. 1 – Ziele der Kommission

Ziele der Kommission sind:

- die Zusammenführung von Mitgliedern aus allen juristischen Berufsgruppen sowie von Vertretern deutsch-französischer Unternehmen innerhalb der AHK Frankreich,
- die Schaffung eines Forums für den fachlichen Austausch unter den Kommissionsmitgliedern über berufliche Praxis, etwaige Probleme und mögliche Lösungsansätze,
- Ansprechpartner für das Präsidium und den Verwaltungsrat der AHK Frankreich in allen Rechtsfragen zu sein,
- die Vermittlung/Weitergabe aktueller rechtlicher Informationen an die Mitglieder der AHK Frankreich in Form von Kurzvorträgen mit anschließender Diskussion im Rahmen der Kommissionssitzungen,
- die Organisation von Veranstaltungen in Frankreich oder Deutschland zu Schwerpunktthemen, um den Teilnehmenden vertiefte Einblicke in das französische, deutsche und europäische Recht zu ermöglichen,
- die Unterstützung der AHK Frankreich in ihrer Rolle als Vermittlerin und Ansprechpartnerin gegenüber Institutionen und Unternehmen.

Art. 2 – Wettbewerbsrecht

Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich, keine Informationen auszutauschen oder zu kommunizieren, die gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen könnten – insbesondere keine Angaben zu aktuellen oder künftigen Preisen oder vertraulichen Informationen über Geschäftstätigkeiten und/oder Strategien von Mitgliedsunternehmen oder Kunden der AHK Frankreich.

Sollte ein Teilnehmer der Auffassung sein, dass eine während einer Sitzung geäußerte Erklärung gegen diese Regel verstößt, hat er dies unverzüglich den anwesenden Kommissionsmitgliedern mitzuteilen, damit umgehend geeignete, insbesondere korrigierende, Maßnahmen ergriffen werden können.

Art. 3 – Zusammensetzung, Arbeitsweise der Kommission und Sitzungen

1. Die Kommission setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern der AHK Frankreich zusammen, die mindestens der Mitgliedskategorie „Expansion“ oder höher angehören. Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen ist nach vorheriger Anmeldung per E-Mail oder über die Online-Formulare der Kommission möglich.

2. Die Zahl der Mitglieder der Kommission ist nicht begrenzt.

3. Die Kommission verfügt über ein Präsidium, dessen Mitglieder gemäß Artikel 4 gewählt werden. Unter Leitung ihrer Vorsitzenden organisiert das Präsidium die Arbeit der Kommission sowie deren Sitzungen und Veranstaltungen.
4. Externe Personen können auf Einladung des Präsidiums punktuell an den Arbeiten und Veranstaltungen der Kommission teilnehmen. Jedes Kommissionsmitglied kann dem Präsidium Vorschläge unterbreiten.
5. Die Kommission tagt grundsätzlich alle zwei Monate, jeweils am zweiten Montag der ungeraden Monate. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegen den Vorsitzenden, die auch die Tagesordnung festlegen. Die Sitzungen können an jedem in der Einladung benannten Ort stattfinden – in Präsenz, virtuell oder im hybriden Format.
6. Die Mitglieder der Kommission bemühen (verpflichten) sich, im Wechsel Räumlichkeiten für die Sitzungen bereitzustellen.
7. Die AHK Frankreich übernimmt die administrative Organisation der Sitzungen.
8. Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt und an die Kommissionsmitglieder versendet. Der Protokollführer wird zu Beginn jeder Sitzung bestimmt.
9. Soweit möglich und abhängig von aktuellen Themen, erstellt das Präsidium vor Jahresende einen vorläufigen Programmorschlag für das folgende Jahr und unterbreitet ihn den Mitgliedern der Kommission.

Art. 4 – Präsidium der Kommission

1. Das Präsidium der Kommission besteht aus maximal fünf natürlichen Personen, von denen vier von den Mitgliedern der Kommission gewählt werden. Das fünfte Mitglied ist kraft Amtes der/die Leiter(in) der Rechtsabteilung der AHK Frankreich.
2. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte zwei Ko-Vorsitzende (idealerweise eine Frau und einen Mann) sowie einen oder zwei Beisitzer).
3. Nach Möglichkeit finden die Wahlen zum Präsidium im Mai ungerader Jahre statt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Wahl. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist ab den Wahlen 2025 zweimal möglich.
4. Pro Kanzlei oder Unternehmen darf nur eine Person kandidieren. Kandidaturen müssen bis spätestens 15. April des Wahljahres (sofern kein anderes Datum durch die Kommission bekannt gegeben wird) beim Präsidium eingereicht werden. Die Kandidaten sollen sich vorstellen, angeben, für welches Amt (Ko-Vorsitz oder Beisitz) sie kandidieren, und ihre Motivation in maximal ca. 20 Zeilen darlegen. Verspätet eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bei der Wahlsitzung stellen sich die Kandidat(inn)en persönlich vor.
5. Die Wahl findet im Rahmen einer Sitzung der Kommission statt. Wahlberechtigt sind nur anwesende oder ordnungsgemäß vertretene Mitglieder.
6. Jede Kanzlei bzw. jedes Unternehmen verfügt über genau eine Stimme.

7. Jedes Kommissionsmitglied kann eine schriftliche Vollmacht an ein physisch anwesendes Mitglied erteilen. Falls mehrere Vollmachten pro Kanzlei oder einem Unternehmen erteilt werden, sind diese ungültig. Die Vollmacht muss unterzeichnet sein und in schriftlicher Form (Kopie, Original oder per E-Mail) vorliegen. Sie muss den Namen der vertretenen Kanzlei, Firma oder natürlichen Person, den Namen des Bevollmächtigten sowie den Zweck der Vollmacht enthalten.
8. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der/die Wählende notiert auf einem Stimmzettel den Namen der Kanzlei/des Unternehmens, das er/sie vertritt, sowie ein oder zwei Namen für das Amt der Ko-Vorsitzenden und ein oder zwei Namen für das Amt der Schriftführung. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag dem Präsidium zu übergeben.
9. Die Auszählung erfolgt durch drei Wahlhelfer, die aus den anwesenden Kommissionsmitgliedern bestimmt werden (Kandidaten sind dabei ausgeschlossen).

Die zwei Kandidat(inn)en mit den meisten Stimmen für das Amt der Ko-Vorsitzenden sowie die zwei mit den meisten Stimmen für das Amt der Schriftführung gelten als gewählt.

Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang zur Entscheidung über das jeweilige Amt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Art. 5 – Änderung der Charta

Diese Charta kann durch die Mitglieder der Kommission geändert werden, sofern der Änderungsvorschlag von einem Mitglied eingebracht und auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt wurde. Für eine Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

Artikel 4, Absatz 6 (eine Stimme pro Kanzlei/Unternehmen) gilt entsprechend.

Art. 6 – Schlussbestimmungen

Diese Charta tritt mit ihrer Annahme durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kommission in der Sitzung vom 10. März 2025 in Kraft.

Sie wird auf der Internetseite der AHK Frankreich veröffentlicht.

Der Sitz der Rechtskommission befindet sich an der Anschrift der AHK Frankreich:
18 rue Balard, 75015 Paris. Kontakt : ahk@francoallemand.com